Bundesrat Drucksache **184/1/00**

08.05.00

Empfehlungen Vk - In - U
der Ausschüsse

zu **Punkt ...** der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - ... ÄndVStVR -

A.

Der **federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e (§ 27 Abs. 6 StVZO)

   In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe e wie folgt zu fassen:

   'e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

   aaa) In Nummer 1 wird (weiter wie Vorlage).

   bbb) In Nummer 2 werden (weiter wie Vorlage).

   bb) In Satz 2 werden die Wörter "eines Jahres" durch die Wörter "von 18 Monaten" ersetzt.

   cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   "Eine Fristverlängerung ist unzulässig."'

Ausgeliefert am 09. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Derzeit gelten Fahrzeuge nach Ablauf eines Jahres als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen, die Zulassungsbehörde kann aber diese Frist um sechs Monate verlängern. Mit der Änderung wird die bisherige Ausnahmepraxis festgeschrieben. Durch die allgemeine Frist von 18 Monaten werden für die Bürger gebührenpflichtige Ausnahmen entbehrlich und der Verwaltungsaufwand reduziert.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 29 Abs. 1 und 6 Nr. 1 Buchstabe b StVZO)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe (weiter wie Vorlage).

b) In Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort "Nachweis" die Wörter "oder Fahrzeugschein" eingefügt.'

Begründung:

Mit der Verordnung soll ein Fahrzeugschein für zulassungsfreie Fahrzeuge eingeführt werden.

Damit ist es sinnvoll, sie den im üblichen Zulassungsverfahren zu behandelnden Fahrzeugen gleichzustellen und Monat und Jahr der nächsten Hauptuntersuchung auf dem Fahrzeugschein zu vermerken.

3. Zu Artikel 1 Nr. 17 (Anlage V StVZO)

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu fassen:

'17. Die Anlage V wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 wird (weiter wie Vorlage).

...

(noch Ziff. 3)

b) Auf Seite 5 wird die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Straße 180, 53119 Bonn" durch die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung wie in Artikel 1 Nr. 21 und 25.

4. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa_0 - neu - und aa_01 - neu - (Anlage Va Abschnitt 4 Satz 3 und 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b sind vor Doppelbuchstabe aa folgende Doppelbuchstaben aa_0 und aa_01 einzufügen:

'aa_0) In Satz 3 sind nach dem Wort "darf" die Wörter

"für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und/oder für die Buchstaben der Erkennungsnummer und/oder die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils"

einzufügen.

aa_01) Satz 4 wird gestrichen.'

Als Folge

ist in Doppelbuchstabe aa die Zahl "8" durch die Zahl "7" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Anlage Va Abschnitt 4 Satz 4 StVZO ist die gleichzeitige Verwendung von Mittelschrift und fetter Engschrift auf einem Kennzeichen nicht zulässig. Es ist unschädlich, wenn nur die Teile des Kennzeichens in Engschrift ausgeführt werden, die unbedingt erforderlich sind, um das Höchstmass von 520 mm einzuhalten. Die Streichung trägt dazu bei, die Lesbarkeit der Kennzeichen in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten.

...

(noch Ziff. 4)

Im Übrigen erfolgt damit eine Anpassung des Rechts an das tatsächliche Verwaltungshandeln. Es existiert bereits eine Vielzahl von Kennzeichen, auf denen Mittelschrift und Engschrift gleichzeitig verwendet wurden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (Anlage Va Abschnitt 4 letzter Satz)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist der anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem mehrspurigen Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Abschnitt 2.1 oder 2.2 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Abschnitt 2.3 genehmigen; dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist."

Begründung:

Wie in anderen Fällen auch ist bei einer Normabweichung eine formelle Ausnahme nach § 70 StVZO durch die Zulassungsbehörde zu erteilen. Außerdem wird klargestellt, dass verkleinerte Kennzeichen nicht für Krafträder genehmigt werden dürfen.

6. Zu Anhang 1 (Anlage I Buchstabe a zu § 23 Abs. 2 StVZO)

In Anhang 1 ist in Anlage I Buchstabe a die Erläuterung zum Unterscheidungszeichen "TR" wie folgt zu fassen:

"Trier, Stadt und Trier-Saarburg in **Trier**, Kreis."

...

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Zulassung der Fahrzeuge im Landkreis Trier-Saarburg wird von der Stadtverwaltung Trier wahrgenommen. Es handelt sich also um einen Zulassungsbezirk, so dass die Unterscheidung bei den Erkennungsnummern entfallen kann.

7. Zu Anhang 2 (Anlage II Nr. 3 zu § 23 Abs. 2 StVZO)

In Anhang 2 sind in Anlage II Nr. 3

in der Gruppe II die Wörter "Zusätzlich, wenn die Gruppe I nicht ausreicht"

und

in der Gruppe III die Wörter "Zusätzlich, wenn die Gruppen I und II nicht ausreichen"

zu streichen.

Begründung:

Bei den Zulassungsbehörden ist es inzwischen üblich geworden, auch Kennzeichen der Gruppen II und III auszugeben, obwohl die Kennzeichen der Gruppen I und II noch ausreichen. Die Ausgabe erfolgt wegen der Vergabe von Wunschkennzeichen zur Gewinnung von mehr Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung.

Durch die Streichung wird klargestellt, dass auch Kennzeichen der Gruppen II und III ausgegeben werden dürfen, obwohl die Kennzeichen der Gruppen I und II noch nicht erschöpft sind.

B.

8. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.